

vention mit der Schweiz von dem Präsidium zurückgezogen. Seitdem ist über die Frage, an welcher sich im vorigen Jahre die kommerziellen Verhandlungen zerschlugen, im Correspondenzwege ein volles und allseitiges Einverständnis erreicht worden. Der Abschluß des Handelsvertrags und, in Verbindung mit letztem, der Literarconvention, kann nunmehr als gesichert angesehen werden und der Bundeskanzler hat daher den von ihm in der vorjährigen Session gestellten Antrag erneuert.

Die Hauptbestimmungen der (vom Bundesrathe inzwischen genehmigten) Convention sind folgende:

Art. 1. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Kunst, welche zum ersten Mal in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letztern Staaten besteht.

Art. 2. Es ist gestattet, in den Staaten des Norddeutschen Bundes Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Art. 3. Um in den Genuß des im Art. 1. festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besondern Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für Denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 1. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Mal in der Schweiz veröffentlicht, ausgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5. Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung im Gebiete des Norddeutschen Bundes den im Art. 1. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indessen wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgendeines in tochter oder lebender Sprache geschriebenen Werks das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. 6. Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werks, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werks an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben im norddeutschen Bundesgebiete geschützt zu sein und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin eingetragen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an dieses Ministerium zu richten. Die Eintragung erfolgt in ein besonders zu diesem Zweck geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe. 2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werks die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben. 3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete, Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein. 4) Die Uebersetzung muß in

einem der beiden Länder veröffentlicht werden. Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist. Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden. Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Art. 4. und 6. bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerks erscheinen oder ausführen lassen. Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerks durch die Art. 1. und 3. der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

Art. 7. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen etc. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 8. Ungeachtet der in den Art. 1. und 5. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken des Norddeutschen Bundes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird. Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerke selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts platzgreifen können.

Art. 9. Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Art. 1., 4., 5. und 6. unbefugterweise vervielfältigt sind, ist vorbehaltlich der im Art. 10. getroffenen Bestimmung im Gebiete des Norddeutschen Bundes verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 10. Der Norddeutsche Bund wird im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die seinem Gebiete angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen schweizerischer, noch nicht zum Gemeingute gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritte der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden. Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (Clichés), Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den norddeutschen Verlegern oder Druckern befinden und schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind. Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahren, von dem Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Art. 11. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu beschränken, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrucke erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 12. In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden, und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereiche des Norddeutschen Bundes erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre. Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den Staaten des Bundes nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 13. Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 2., 3., 5., 6., 7., 8., 10. und 11. werden gleichermaßen für den Schutz des in den Staaten des Norddeutschen Bundes gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Art. 14. Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civilschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer